

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Erster Abschnitt. Von der Appellation

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

2) durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche die im §. 465 Nr. 2 und 4 geforderten Eigenschaften haben, unterstützt ist.

§. 468. Entschuldigungsthatsachen können von dem Criminalgerichte für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn auch die in den vorhergehenden Bestimmungen geforderten Voraussetzungen oder Bedingungen der rechtlichen Gewißheit von Anschuldigungsthatsachen nicht vorhanden sind.

Neunzehnter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Endurtheile des Criminalgerichts.

Erster Abschnitt.

Von der Appellation.

§. 469. Gegen die Endurtheile der Criminalgerichte findet das Rechtsmittel der Appellation an das Oberappellationsgericht unter den folgenden Bestimmungen Statt.

§. 470. Dem Verurtheilten steht die Appellation zu:

1) wenn die That, wegen welcher er zur Strafe verurtheilt wurde, durch kein Strafgesetz verboten ist;

2) wenn die That gegen die Gesetze für ein schwereres Verbrechen oder Vergehen erkannt; oder

3) wenn die Strafverfolgung verjährt ist;

4) wenn auf eine von dem Gesetze nicht gedrohte schwerere Strafart, oder auf eine das gesetzliche Maß überschreitende Strafgröße erkannt ist;

5) wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, durch deren Daseyn die Annahme der rechtlichen Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt ist.

§. 471. Eine Appellation des Angeklagten gegen die Bestimmungen des Urtheils, welche die Entschädigungsansprüche des Privatklägers zum Inhalte haben, findet nur Statt, wenn die Appellationssumme vorhanden, oder nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung nicht erforderlich ist.

§. 472. Dem Staatsanwalte steht die Appellation zu:

1) gegen lossprechende Urtheile, wenn die Lossprechung mit Unrecht darauf gebaut wurde, daß die That durch kein Strafgesetz verboten, oder daß die Strafverfolgung verjährt sei;

2) gegen verurtheilende Erkenntnisse, wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen die Gesetze für ein geringeres erkannt, oder eine andere oder geringere als die gesetzliche Strafe gegen den Verurtheilten ausgesprochen wurde.

§. 473. Die Appellation steht dem Staatsanwalte und dem Angeklagten zu:

1) wenn das urtheilende Criminalgericht nicht das zuständige, oder bei der Verhandlung oder der Urtheilsfällung nicht gehörig besetzt war;

2) wenn wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt wurden.

§. 474. Als wesentlich im Sinne des §. 473 gelten:

1) diejenigen Vorschriften, deren Verletzung eine Beschränkung des Angeklagten im Gebrauche solcher gesetzlichen Befugnisse oder Proceßhandlungen, welche als Theile oder Mittel der Vertheidigung erscheinen, oder eine Beschränkung des Staatsanwalts im Gebrauche gesetzlich erlaubter Strafverfolgungsmittel enthält; ferner

2) Vorschriften, welche den Gebrauch bestimmter Beweismittel, die zum Nachtheil des Appellanten benützt worden sind, verbieten; so wie

3) Vorschriften, welche für die Benutzung gesetzlich zulässiger Beweismittel, die zum Nachtheil des Appellanten gebraucht worden sind, bestimmte, deren rechtliche Glaubwürdigkeit bedingende, Formen anordnen; endlich

4) die Vorschrift der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 475. Verletzungen der Vorschriften des Verfahrens in der frühern Untersuchung bis zur Schlußverhandlung gelten für wieder gehoben, wenn nicht bei der Schlußverhandlung nach Ausweis des Protokolls besondere Beschwerde dagegen erhoben wurde.

§. 476. Wegen der Größe der erkannten Strafe findet weder von Seite des Staatsanwalts noch des Verurtheilten eine Appellation Statt, wenn dieselbe innerhalb des gesetzlich gedrohten niedersten und höchsten Strafmaßes gemessen ist.

§. 477. Eben so wenig findet bei dem Daseyn der gesetzlichen Bedingungen für die Annahme der rechtlichen Gewißheit von Unschuldigungsthatsachen die Appellation aus dem Grunde Statt, weil in dem Urtheile solche Thatsachen als rechtlich gewiß oder als nicht rechtlich gewiß angenommen wurden.

Gegen die Annahme oder Nichtannahme der rechtlichen Gewißheit von Entschuldigungsthatsachen findet sie niemals Statt, ohne daß es auf das Daseyn oder Nichtdaseyn jener Bedingungen ankommt.

§. 478. Die Appellationsanmeldung, verbunden mit der Aufstellung der Beschwerden, geschieht in einer Nothfrist von drei Tagen, von Verkündung des Urtheils an, mittelst einer Erklärung, welche der Staatsanwalt schriftlich, der Verurtheilte hingegen, oder der Bertheidiger, oder ein besonders Bevollmächtigter desselben, schriftlich oder mündlich auf der Kanzlei des Bezirksgerichts abgibt.

§. 479. Die Appellation hat aufschiebende Wirkung.

Wenn jedoch der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte die Appellation nur gegen die Dauer der Strafe richtet, so kann er, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befinde oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Oberappellationsgerichts über das ergriffene Rechtsmittel, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

§. 480. Die Freilassung eines losgesprochenen Angeklagten wird nur dann aufgeschoben, wenn der Staatsanwalt der darauf anträgt, die Appellation sogleich bei Verkündung des Urtheils anmeldet.

§. 481. Die Vollstreckung eines verurtheilenden Erkenntnisses, in so fern dagegen kein Rechtsmittel ergriffen worden ist, erfolgt in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der im §. 478 bestimmten Appellationsanmeldungsfrist, oder wenn dieses Rechtsmittel ergriffen worden ist, in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verkündung des die Verurtheilung bestätigenden oder auf eine andere Strafe erkennenden Urtheils des Oberappellationsgerichts, oder in der nämlichen Frist nach der Erklärung des Verzichts auf das Rechtsmittel.

§. 482. Wenn der Angeklagte, der bisher nicht verhaftet war, gegen ein Erkenntniß, durch welches er zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, die Appellation ergriffen hat, so kann er nur auf den Antrag des Staatsanwalts, und zwar nur dann verhaftet werden, wenn die in den §§. 220 bis 222 bestimmten Voraussetzungen der Zulässigkeit des Verhaftes eintreten. Der Verhaft wird von dem Criminalgericht erkannt, oder wenn dieses nicht mehr versammelt ist, von dem Bezirksgericht.

§. 483. Dem Verurtheilten, welcher die Appellation ergriffen hat, ist es unbenommen, binnen vierzehn Tagen von der Verkündung des Urtheils an, entweder selbst, oder durch einen Bertheidiger, den er erwählt, oder der ihm auf

sein Verlangen von dem Bezirksgerichte ernannt wird, eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden auf der Kanzlei des Bezirksgerichts einzureichen.

Er ist in jedem Falle befugt, in eben dieser Ausführung andere Beschwerden aufzustellen oder die aufgestellten zu verbessern.

§. 484. Es bleibt ihm ferner unbenommen, bei der Verhandlung des Oberappellationsgerichts durch einen Verteidiger sich vertreten zu lassen, den er selbst erwählt, oder der ihm auf sein Verlangen von dem Oberappellationsgericht ernannt wird.

§. 485. Die Kanzlei übergibt die Appellationsanmeldung des Verurtheilten und eben so seine Beschwerdeschrift (§. 483) sogleich nach dem Empfange dem Staatsanwalt.

§. 486. Dem Staatsanwalt, welcher die Appellation ergriffen hat, bleibt ebenfalls unbenommen, binnen der im §. 483 bestimmten Frist neue Beschwerden aufzustellen, oder die aufgestellten zu verbessern, und eine schriftliche Ausführung der Beschwerden zu übergeben.

§. 487. Die Appellationsanmeldung des Staatsanwalts, so wie seine in Gemäßheit des §. 486 nachträglich überreichte Schrift wird dem Angeklagten in den ersten drei Tagen nach der Ueberreichung eingehändigt.

Ist er verhaftet, so geschieht die Einhändigung durch die Kanzlei, andernfalls läßt sie der Staatsanwalts besorgen. Die Frist wird in diesem Falle für jede Entfernung von sechs Stunden um einen Tag verlängert.

§. 488. Dem Angeklagten, der die Appellation nicht angemeldet hat, steht die Befugniß zu, innerhalb drei Tagen nach der Einhändigung der Appellationsanmeldung des Staatsanwalts, oder innerhalb gleicher Frist nach der Einhändigung der in Gemäßheit des §. 486 nachträglich abgeänderten oder neu aufgestellten Beschwerden, gegen das

Urtheil nachträglich ebenfalls Beschwerden aufzustellen, und im Wege der Anschließung geltend zu machen.

§. 489. Verzichtet der Staatsanwalt auf die Fortsetzung der Appellation, so fällt auch das im §. 488 dem Angeklagten ertheilte Recht weg, die nachträglich aufgestellten Beschwerden geltend zu machen.

§. 490. Nach Ablauf der im §. 483 bestimmten Frist, oder schon vorher, wenn die schriftliche Ausführung der Beschwerden früher eingereicht wird, und im Falle der Appellation des Staatsanwalts nach Ablauf der dem Angeklagten im §. 488 für die Anschließung gegebenen weitem Frist, übergibt die Kanzlei die Acten sofort dem Staatsanwalt, welcher sie ohne Verzug an den Generalstaatsanwalt einsendet, oder an das Justizministerium, wenn dasselbe diese Einsendung verordnet hat. Im letztern Falle läßt das Justizministerium die Acten in den nächsten achtundvierzig Stunden nach dem Empfange an den Generalstaatsanwalt absenden.

§. 491. Der Generalstaatsanwalt theilt die Acten binnen acht Tagen nach dem Empfange dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit, welcher den Tag zur Verhandlung bestimmt, und den Generalstaatsanwalt sowohl als den Vertheidiger des Angeklagten davon in Kenntniß setzen läßt.

§. 492. Das Oberappellationsgericht entscheidet auf erstatteten Vortrag eines Gerichtsmitglieds, nachdem der Generalstaatsanwalt und der Vertheidiger, wenn ein solcher erschienen ist, gehört worden sind. Die Sitzung ist öffentlich, wenn nicht einer der im §. 364 bestimmten Ausnahmefälle eintritt.

§. 493. Findet das Oberappellationsgericht in den Fällen des §. 473 die Beschwerde gegründet, so hebt es das Urtheil des Criminalgerichts als nichtig auf, und verweist die Sache zur neuen Verhandlung an ein anderes Criminal-

gericht, es sei denn, daß der Beschwerdegrund in der unterlassenen, nicht mehr nachzuholenden, Beobachtung einer Vorschrift des Verfahrens von der Art besteht, daß es nun an dem Daseyn der gesetzlichen Voraussetzung des Anschuldigungsbeweises fehlt. In diesem Falle, so wie in allen Fällen der §§. 470—472 spricht das Oberappellationsgericht zugleich die Abänderung des Urtheils in der Hauptsache aus.

§. 494. Die Abänderungen des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten können in keinem Falle weiter gehen, als die Anträge des Staatsanwalts.

§. 495. Dem Privatkläger bleibt gegen das Urtheil des Criminalgerichts, wegen der Ansprüche, die ihm nicht zuerkannt wurden, die besondere Rechtsverfolgung vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

Eine Appellation an das Oberappellationsgericht steht ihm nicht zu.

§. 496. Hat der Angeklagte gegen die Bestimmungen des Urtheils, welche die Ansprüche des Privatklägers zum Inhalt haben, die Appellation ergriffen, so läßt die Kanzlei die Appellationsanmeldung mit den aufgestellten Beschwerden binnen der im §. 487 bestimmten Frist dem Privatkläger einhändigen, welchem dann unbenommen bleibt, innerhalb drei Tagen gegen die nämlichen Theile des Urtheils ebenfalls Beschwerden aufzustellen, und in der Sitzung des Oberappellationsgerichts, in welche er dann vorzuladen ist, im Wege der Anschließung geltend zu machen.

§. 497. Wird der von dem Criminalgericht zur Strafe und Entschädigung verurtheilte Angeklagte von dem Oberappellationsgericht losgesprochen, so bleibt dem Beschädigten die besondere Rechtsverfolgung vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

§. 498. Hat der Verurtheilte nur gegen die Bestimmun-

gen des Urtheils, welche die Ansprüche des Privatklägers zum Inhalt haben, die Appellation ergriffen, so giebt das Oberappellationsgericht über diese Ansprüche in allen Fällen ein Enderkenntniß; die Appellation wird aber in diesem Falle lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung verhandelt, und zwar ohne die in den §§. 280 und 281 bezeichneten Beschränkungen.

§. 499. Dem Verurtheilten steht in allen Fällen frei, sich auf die Gnade des Großherzogs zu berufen; jedoch gilt diese Berufung als Verzicht auf das Rechtsmittel der Appellation.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 500. Der Verurtheilte ist zu jeder Zeit, selbst nach schon erstandener Strafe, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen:

1) wenn dargethan wird, daß Urkunden, welche in dem früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Zeugen, die zu seinem Nachtheil ausgesagt haben, meineidig, oder daß einer oder mehrere der selben oder der urtheilenden Richter bestochen gewesen sind; oder

2) wenn er neue in dem früheren Verfahren noch nicht vorgekommene Beweismittel vorbringt, welche geeignet sind, die Grundlosigkeit des früheren Anschuldigungsbeweises oder seine Unschuld darzuthun, oder wenn er jetzt solche Thatumstände nachweist, wornach die That nicht mehr als strafbar, oder doch nicht mehr als Verbrechen, sondern als bloßes zum Kreise der Zuständigkeit der Bezirksgerichte oder der Amtsrichter gehöriges Vergehen erscheint.